



02/2023

CONTACT

Steuern und Wirtschaft – Informationen für Mandanten und Geschäftspartner



Übergabe der Kanzleileitung
Mit Boche & Kollegen sicher durch 2024.

In der Ausgabe 02/2023

Steuerliche Informationen 2023
für Arbeitnehmer, Unternehmer, Freiberufler und Kapitalgesellschaften

CONTACT



70 Jahre Steuerberatung Boche – Seite 06

In der Ausgabe 02/2023

Editorial	03
Das Wachstumschancengesetz	04–05
70 Jahre Steuerberatung Boche	06
Glückwünsche, Grußworte und gute Gespräche zum 70-jährigen Jubiläum	07–09
Übergabe der Kanzleileitung – Generationsnachfolge – die 3. Generation übernimmt das Ruder	10
Mandanten spenden insgesamt 11.000 Euro für soziale Projekte	11
Nicht an Investitionen sparen, sondern an Steuern	12–13
Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice ab 2023	14–15
Die Viertagewoche – ein Realitätscheck	16
Flexible Arbeitszeitmodelle – viele Wege führen nach Rom	17
Steuerliche Entlastung für kleinere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)	18–19



Toni Boche, Gundel Boche, Uwe Boche, Matthias Butt, Nico Duwe

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

das vergangene Jahr war zweifellos von herausfordernden Zeiten geprägt – wirtschaftliche Unsicherheiten durch beunruhigende Kriege und globale Konflikte in der Welt. Gas-Krise, Flüchtlingskrise, Wirtschaftskrise – alles sind Ereignisse, die die Entwicklung der Wirtschaft in Deutschland vor hohe Anforderungen stellt. Dazu kommt das 60-Milliarden-Loch der Bundesregierung.

In diesen turbulenten Zeiten ist es besonders wichtig, die Verbundenheit und Zusammenarbeit zu würdigen, die uns miteinander verbindet. Ihr Vertrauen hat uns ermöglicht, gemeinsam die Stürme des Jahres 2023 zu durchsegeln. Dass wir nicht nur 2023, sondern die letzten 70 Jahre gemeinsam mit unseren Mandanten und Geschäftspartner gestalten konnten, macht uns besonders stolz. Am 02. August 2023 konnten wir auf 70 Jahre Steuerberatungskanzlei „Boche“ zurückblicken, dies war eine spannende Zeit, in zwei politischen Systemen und nunmehr über drei Generationen. Seit August 2023 wird der Kanzleiverbund von StB Toni Boche geleitet. Über die Entwicklung und die Feierlichkeiten zum Jubiläum berichten wir auf den folgenden Seiten.

Wir schätzen die Partnerschaft mit Ihnen sehr und sind dankbar für die Gelegenheit, Sie in steuerlichen und unternehmerischen Angelegenheiten unterstützen zu dürfen.

Steuerlich hat das Jahr 2023 nicht viel Neues gebracht. Die Ampelregierung in Berlin ist mit sich und den Krisen beschäftigt und steuerliche Neuerungen, die die Wirtschaft bewegen sollen, lassen auf sich warten. Von Bürokratieabbau keine Rede – jedes neue Gesetz schafft gegenwärtig auch neue Bürokratie. Digitalisierung ist in aller Munde, wird entwickelt, trotzdem hat man den Eindruck, andere Länder haben hier ein deutlich anderes Tempo.

Trotz der Widrigkeiten des vergangenen Jahres blicken wir zuversichtlich in die Zukunft und auf das kommende Jahr. Gemeinsam gestärkt mit dem Blick auf eine positive Entwicklung freuen wir uns darauf, Sie auch 2024 auf Ihrem unternehmerischen Weg zu begleiten und zu unterstützen.

Möge die festliche Zeit Ihnen und Ihren Lieben Ruhe und Besinnlichkeit schenken. Wir danken Ihnen herzlich für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen Start ins neue Jahr 2024.

Im Namen aller Mitarbeiter und der Kanzleileitung
Toni Boche, Gundel Boche, Uwe Boche, Matthias Butt, Nico Duwe



Geplante steuerliche Neuerungen

Das Wachstumchancengesetz

von Nico Duwe

Der Bundestag hat am 17.11.2023 das „Wachstumchancengesetz“ verabschiedet. Es ist gegenüber dem Regierungsentwurf an einigen Stellen geändert und ergänzt worden.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ – kurz „Wachstumchancengesetz“ – soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert und die Investitionsbereitschaft gesteigert werden. Dies soll die Transformation der Wirtschaft unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland stärken.

Daneben will das BMF das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlasten. Unerwünschte Steuergestaltungen sollen aufgedeckt und abgestellt werden.

Der Bundesrat hat dem Gesetz am 24.11.2023 zunächst nicht zugestimmt und es an den Vermittlungsausschuss verwiesen. Hauptkritikpunkt der Länder war die ungleiche Verteilung der durch die Maßnahmen eintretenden Steuerausfälle zwischen Bund und Ländern.

Im folgenden Überblick stellen wir Ihnen die nach unserer Meinung für Sie wichtigsten Regelungen des umfangreichen Gesetzes für die Einkommen- und Körperschaftsteuer vor:

Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, § 3 Nr. 73 EStG (ab 2024)

Mit einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 1.000 Euro soll eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden. Verluste werden auf Antrag weiterhin berücksichtigt.

Geschenke § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG (ab 2024)

Es erfolgt eine Anhebung des abziehbaren Höchstbetrags der Anschaffungskosten für Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer von derzeit 35 Euro auf 50 Euro.

Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG (Kraftfahrzeuge, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden)

Die Anschaffungskostenhöchstgrenze bei der so-

genannten 0,25 %-Regelung wird von 60.000 Euro auf 70.000 Euro angehoben. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Bei Hybridfahrzeugen kann bisher die Hälfte der Bemessungsgrundlage angesetzt werden, wenn dessen CO₂-Emissionen unter 50g/km liegen oder es rein elektrisch 80 km zurücklegen kann. Die alternative Reichweitengrenze wird nun gestrichen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2, Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 EStG (Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023)

Gegenwärtig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertige Wirtschaftsgüter sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 Euro betragen. Dieser Wert soll in Zukunft bei 1.000 Euro liegen.

Die Wertgrenze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden dürfen, wird von bisher 250,01 Euro bis 1.000 Euro auf 1.000,01 Euro bis 5.000 Euro, bei gleichzeitiger Verkürzung der Auflösungsdauer von fünf Jahren

auf drei Jahre, angehoben. Die Vorschrift dürfte damit in der Praxis stark an Bedeutung gewinnen.

Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG (Anschaffung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2025)

Die zum 31.12.2022 ausgelaufene degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eingeführt. Für Investitionen vom 1.1.2023 bis 30.09.2023 entsteht eine Lücke. Für in diesem Zeitraum angeschaffte Wirtschaftsgüter kommt die degressive AfA danach tatsächlich nicht in Frage.

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude, § 7 Abs. 5a (Herstellungsbeginn oder Kaufvertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029)

Eine degressive Abschreibung i. H. v. 6 % soll für Gebäude ermöglicht werden, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, jederzeit zur linearen AfA nach Absatz 4 zu wechseln.

Sonderabschreibung, § 7g Abs. 5 EStG (Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023)

Die maximal zulässige Sonderabschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter wird von derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten auf (bis zu) 50 % der Investitionskosten angehoben.

Verpflegungsmehraufwand, § 9 Abs. 4a EStG (ab 2024)

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollen wie folgt angehoben werden:

- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 28 Euro auf 32 Euro;
- für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von jeweils 14 Euro auf 16 Euro;
- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 14 Euro auf 16 Euro.

Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b Satz 2 EStG (ab 2024)

Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, wird von 8 Euro auf 9 Euro angehoben.

Erweiterter Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 EStG, §§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG (ab 2024)

Der maximale Verlustrücktragzeitraums wird von zwei auf drei Jahre erweitert. Dies gilt auch bei der Körperschaftsteuer.

Erweiterter Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG, §§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG (2024 bis 2027)

Es erfolgt eine befristete Anhebung des den Sockelbetrag für den unbeschränkten Verlustvortrag übersteigenden Teils des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres von 60 % auf 75 %. Die Erweiterung des Verlustvortrags gilt auch für die Körperschaftsteuer.

Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG (ab 2024)

Soweit Zuwendungen des Arbeitsgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen den Betrag von 150 Euro (statt bisher 110 Euro) je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer – unter den weiteren bisherigen Voraussetzungen – nicht übersteigen, sollen sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören.

Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG (ab 2023)

Das Abschmelzen des Versorgungsfreibetrags bei Versorgungsbezügen (Pensionen) wird durch eine geringere jährliche Absenkung des Prozentsatzes sowie des absoluten Höchstbetrags verlangsamt.

Rentenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG (ab 2023)

Auch der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang wird verlangsamt. Infolgedessen wird der Besteuerungsanteil erstmals für die Kohorte 2058, statt wie bisher 2040, 100 % erreichen.

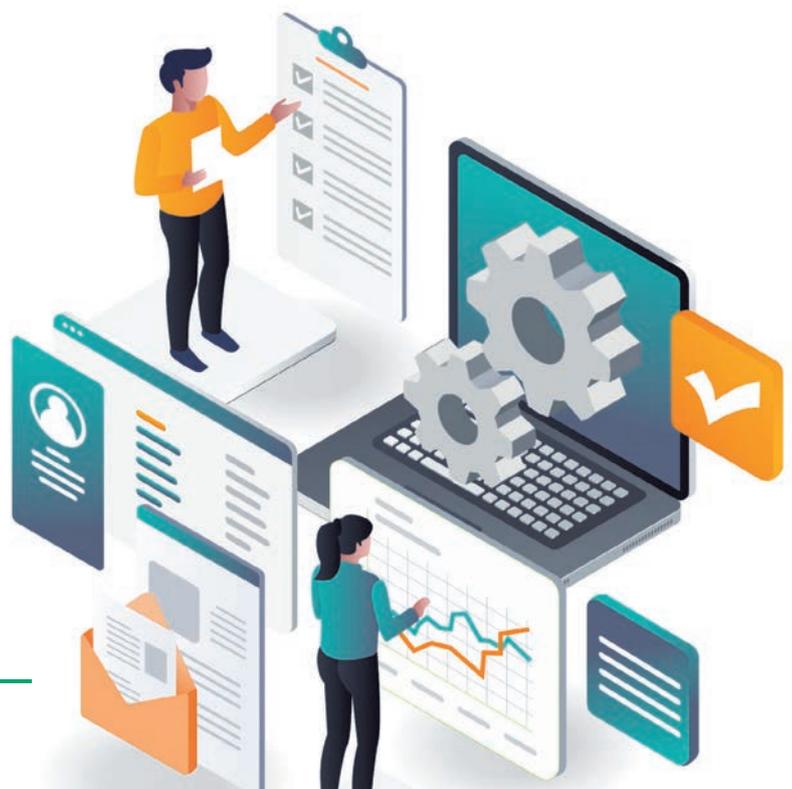
Altersentlastungsbetrag, § 24a Satz 5 EStG (ab 2023)

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Alterseinkünfte wird auch der Anstieg des Besteuerungsanteils beim Altersentlastungsbetrag weniger schnell erfolgen.

Keine Besteuerung der sogenannten „Dezemberhilfe 2022“, §§ 123 bis 126 EStG

Auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe zum Ausgleich der hohen Kosten für Erdgas im Dezember 2022 soll verzichtet werden. Die Regelungen sollen dazu ersatzlos gestrichen werden. Wir gehen davon aus, dass die geplanten Änderungen so oder zumindest so ähnlich umgesetzt werden.

Soweit einzelne Regelungen Ihr Interesse geweckt haben, beraten wir Sie gern zu konkreten Umsetzungsfragen.

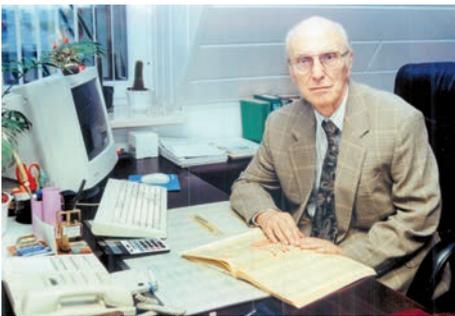




70 Jahre Steuerberatung Boche

von Uwe Boche

2023 ist ein Jubiläumsjahr bei Boche & Kollegen. In diesem Jahr konnte die Kanzlei auf 70 Jahre bewegte Geschichte zurück schauen. Gemeinsam mit über 250 Weggefährten haben die Kanzleimitarbeiter und -partner Anfang August das Jubiläum feierlich begangen. Im Mittelpunkt der Feierlichkeiten stand die erfolgreiche Unternehmensgeschichte über sieben Jahrzehnte.



Kanzleigründer Joachim-Walter Boche

Von 1951 bis 1953 hat sich der damalige Kanzleigründer Joachim-Walter Boche bemüht, eine Zulassung als Helfer in Steuersachen zu erhalten. Im August 1953 konnte der Kanzleigründer dann endlich in die Selbstständigkeit starten. Begonnen wurde in einem, dann zwei Räumen im privaten Wohnhaus. Später gab es drei Anbauten am Wohnhaus. Obwohl private Unternehmen zu Zeiten der DDR nur geduldet waren, gelang es ihm bis zur Wende

1990 die Anzahl der Mitarbeiter auf dann insgesamt neun zu steigern. Keine einfache Zeit, Steuern bis zu 90 %, Gehälter und Überstunden mussten vom damaligen Rat des Kreises genehmigt werden und Betriebsprüfungen gab es bis zur Wende jährlich.

Zur Wende 1990 gab es im damaligen Bezirk Cottbus zur steuerlichen Betreuung privater Handwerker und Gewebetreibender insgesamt noch sechs private Helfer in Steuersachen mit insgesamt ca. 20 Mitarbeitern sowie den damaligen VEB „Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung“ mit ca. 130 Mitarbeitern, die in diesem Bereich tätig waren. Da Gundel Boche und Cornelia Graß-Lilienweiß zum 01.07.1990 bei Joachim-Walter Boche bereits tätig waren und auch Uwe Boche als damaliger Abteilungsleiter des staatlichen Steuerbüros bereits im Beruf tätig war, konnte zu diesem Zeitpunkt eine gemeinsame Sozietät mit dem Vater gegründet werden und das Unternehmen wurde in zweiter Generation fortgeführt.

Das erste Jahr nach der Wende war natürlich von Spannung und Chaos geprägt. Die wenigen Gesetze und nicht veröffentlichten Anweisungen der DDR, die man beherrschte – wurden eingetauscht gegen Gesetze, Richtlinien, Verfügungen – ja wahrscheinlich zentnerweise Literatur. Altes Steuerrecht DDR – Übergangsrecht 1990 – neues Recht ab 01.01.1990 bzw. 01.01.1991 – man war von laufenden Änderungen getrieben.

Seit dieser Zeit hat die Kanzlei mehr als 2.500 Mandanten steuerlich betreut, viele davon in der zweiten und dritten Generation.

Heute agiert der Kanzleiverbund mit insgesamt fünf Partnern, einem Hauptsitz in Massen und Niederlassungen in Cottbus (seit 2004), Spremberg (seit 2009) und Lübben (seit 2014). An allen Standorten arbeitet die Kanzlei in modernen klimatisierten Büroräumen. Technisch sind die Arbeitsplätze auf dem neuesten Stand.

Die fünf Partner und 45 Mitarbeiter beraten und betreuen Unternehmen steuerlich, betriebswirtschaftlich und in allen Fragen moderner Buchhaltung sowie im Qualitätsmanagement. Das in der Kanzlei versammelte Berufsspektrum reicht von Steuerberatern und Diplomökonomen über Steuerfachangestellte und -fachwirte bis hin zu Fachassistenten Lohn, Finanzbuchführung und IT sowie Bilanzbuchhaltern und bietet damit den Mandanten umfangreiche Fachkompetenz. Kooperationen mit Wirtschaftsprüfern und mehreren Rechtsanwaltskanzleien runden das Leistungspektrum ab.

Seit 2011 ist die Kanzlei nach DIN ISO 9001 jährlich zertifiziert. Seit fünf Jahren trägt die Kanzlei das Datev-Siegel „Digitale Kanzlei“. Im Jahr 2021 wurde uns als eine der ganz wenigen Kanzleien die Auszeichnung des Steuerberaterverbandes als „Exzellenter Arbeitgeber“ verliehen.

Seit 20 Jahren arbeitet die Kanzlei in drei bundesweiten Steuerberaternetzwerken mit fortschrittlichen Kanzleien aktiv mit, um gemeinsam an neuen Wegen der modernen und umfangreichen Betreuung unserer Mandanten stets auf dem neuesten Stand zu sein.



Uwe Boche



Matthias Butt

Glückwünsche, Grußworte und gute Gespräche

von Uwe Boche

Jubiläumsfeier – 70 Jahre Boche & Kollegen – mit mehr als 250 Gästen – in der Finsterwalder Stadthalle – Kulturweberei

Die Jubiläumsfeier von Boche und Kollegen in der neuen Stadthalle Finsterwalde – Kulturweberei – wurde zu einer gelungenen Sommernachtsparty. Mehr als 250 Gäste, viele Glückwünsche, launige Grußworte und ein unterhaltsames Programm trug zum Gelingen der Veranstaltung bei.



Thomas Bubner



Frank Prescher

Vor dem Teil der Redebeiträge begrüßten die „Sänger von Finsterwalde“ mit einem extra getexteten Lied über die Kanzlei die Gäste.

Uwe Boche und Matthias Butt gaben, im Namen der Kanzleileitung, in einem interessanten Zwiegespräch einen Einblick über die Entwicklung der Kanzlei in den 70 Jahren. Dabei wurde sowohl auf die komplizierten Bedingungen der staatlich kontrollierten Steuerberatung vor der Wende eingegangen, als auch auf die sich 1990 völlig veränderten Bedingungen und Möglichkeiten der zielgerichteten Beratung der Mandanten.

Insbesondere galt der Dank den Mandanten der Kanzlei, die dieser oft über Generation das Vertrauen geschenkt haben. Vielen konnten wir auf den ersten Wegen der Existenzgründung, bei der Beantragung von Krediten oder Fördermitteln, bei Unternehmensübertragungen und vielen weiteren Gebieten der Unternehmensführung behilflich sein.

Natürlich galt der Dank auch den Mitarbeitern der Kanzlei. Egal was es war, dauernd neue Gesetzlichkeiten, dauernd neue Technik und neue Programme, Arbeit an zwei – längst an drei Bildschirmen, papierarmes Büro durch papierlose Organisation und zuallerletzt Zertifizierung QM, alle haben immer ein einem Strang gezogen. Unsere Mitarbeiter sind zu einem perfekten Team zusammengewachsen. Sechs Mitarbeiter, die alle bereits 30 Jahre in der Kanzlei tätig sind, konnten ausgezeichnet werden.

Die Schar der Gratulanten zum Jubiläum war groß. Unter ihnen der Bäckermeister Thomas Bubner, dessen Familie bereits seit 70 Jahren (in vierter Generation) von „Boche“ steuerlich betreut wird. In seinem launigen Grußwort erinnert er an seine ersten Kontakte mit Joachim-Walter und Uwe Boche im Zusammenhang seines Eintritts als Partner ins Unternehmen Bubner. Seit dieser Zeit steht man in einem freundschaftlich geprägten, ständi-

gen Austausch zu vielen Gebieten der Unternehmensführung.

Frank Prescher, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Elbe-Elster, attestiert Boche & Kollegen eine hervorragende Beratungsqualität. Immer erhalten die Mandanten einen ehrlichen und ernsten Rat und Sie treten gegenüber Behörden und Banken konsequent und zielstrebig im Sinne ihrer Mandanten und einer positiven Unternehmensentwicklung auf. Er geht auf die positive und von gemeinsamen Interessen geprägte Zusammenarbeit mit Uwe Boche über fast 25 Jahre im Stiftungsvorstand der Sparkasse „Zukunft Elbe-Elster“ ein. Auch die positive Zusammenarbeit mit Toni Boche im Rahmen von Sanierungskonzepten wird erwähnt.

Die Stimme der Kanzleimitarbeiter steuerten Nancy Wienandt und Cornelia Wagner bei, die ein vielfältiges Bild der angenehmen Zusammenarbeit über viele Jahre aufzeigten. Nur durch die



Beate Richter, Elke Muschter, Doris Maybaum, Verena Bahrig, Ines Neuber, Kerstin Kolberg



Cornelia Wagner, Nancy Wienandt

vertrauensvolle, von gemeinsamen Zielen geprägte Tätigkeit, war diese Entwicklung über Jahrzehnte möglich.

Nach dem offiziellen Teil bot der Rahmen der Kulturweberei mit seinem Saal und der Shedhalle einen perfekten Rahmen für den kulturellen Teil. Jo-

hanna Zreck am Steinway-Flügel begleitet von Nassib Ahmadie am Cello waren ein Kunstgenuss höchster Güte. Der weitere Abend wurde musikalisch begleitet durch Patrick Schülzke, Jonas Gallin und Max Ender. Familie Tilgner aus Zeckerin be-
köstigte die Gäste mit einem exzellenten Büfett.

An einer Mischung von Steh- und Sitztischen kam es zu vielfältigen interessanten Gesprächen zwischen den Gästen.

Die einhellige Meinung – ein gelungener Abend.







Eine der Höhepunkte des Abends – Die Übergabe der Kanzleileitung von Uwe Boche an Toni Boche – symbolisch wird das Steuerrad überreicht.

Übergabe der Kanzleileitung – Generationsnachfolge – die 3. Generation übernimmt das Ruder

von Uwe Boche

Uwe Boche übergibt die Gesamtverantwortung an Toni Boche

Der Generationswechsel, das ist der Punkt, auf den der Kanzleigründer Joachim-Walter Boche schon 1990 stolz sein konnte, und Uwe Boche konnte es jetzt 2023. Die Übergabe an die nächste Generation ist immer ein besonderer Moment für alle. Übernehmen und Loslassen gehören zusammen (die Übergabe des Steuerrades soll auch dafür stehen) – nicht jedes Unternehmen hat das Glück, dass es über Generationen weitergeführt wird.

Die Kanzlei ist mit Toni Boche, Gundel Boche, Uwe Boche, Matthias Butt und Nico Duwe eine gleichberechtigte Partnerschaft, die familiär sowie freundschaftlich verbunden zusammenarbeitet und den Fortbestand des Unternehmens sichert. Trotzdem ist es notwendig, dass einer die Gesamtverantwortung und Leitung übernimmt und gemeinsam mit den Anderen festlegt, wie die strategische und operative Ausrichtung gestaltet wird. Toni Boche kann dies, er hat es über die Jahre bewiesen und hat in seinen Partnern Nico Duwe und Matthias Butt, sowie all unseren Mitarbeitern, die richtigen Verbündeten.

Toni Boche hat von 2000 bis 2003 seine Ausbildung in der Steuerberatungskanzlei Hielscher in Cottbus absolviert, dies ist die Kanzlei, die der Ver-

bund 2004 erworben hat. Seit 2003 ist er im Unternehmen in Massen tätig. Er absolvierte ein Studium als Diplom-Betriebswirt in Dresden, bestand 2012 die Prüfung zum Steuerberater und ist seit 2012 Partner in der Kanzlei. Über viele Jahre leitete er den Standort Spremberg und ist nunmehr seit 2023 hauptsächlich am Standort Massen tätig. Als Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung gehört neben der Leitung des Verbundes und der Steuerberatung insbesondere auch die Unternehmensberatung zu seinen Aufgaben. Alle wünschen ihm immer eine glückliche Hand. Gundel und Uwe Boche sind jetzt Seniorpartner und stehen dem Verbund weiterhin, „etwas eingeschränkt“, zur Verfügung. Toni Boche bedankt sich für das Vertrauen und gibt in einer kurzen Rede einige Einblicke in die geplante weitere Arbeit und Entwicklung der Kanzlei.

Auch in der Zukunft gilt es Bewährtes fortzuführen und dies durch neue Akzente zu ergänzen und zu bereichern.

Eine weitere Digitalisierung der Zusammenarbeit, die sinnvolle Nutzung von künstlicher Intelligenz verbunden mit einer zielgerichteten steuerlichen und unternehmerischen Beratung, soll auch weiterhin unseren Mandanten helfen, ihre Unternehmen zielgerichtet in die Zukunft zu steuern.

Für die Aufgabe baut er zusammen mit seinen Partnern auf ein weiteres, von Gemeinsamkeiten geprägtes Zusammenspiel, mit allen Mitarbeitern der Kanzlei.



Toni Boche

In seinem Worte dankt er Uwe Boche für seine langjährige Leitung des Kanzleiverbundes im Namen Aller. Ihm ist es ständig gelungen auf Grund seiner ruhigen, ausgleichenden, aber doch konsequenten Art den „Laden“ immer zusammenzuhalten.



Die Mandanten spendeten im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung insgesamt 11.000 Euro für soziale Projekte

von Uwe Boche

Statt Geschenke hatte die Kanzlei zu ihrem Jubiläum um Geldspenden gebeten. Wir freuen uns sehr, dass alle Mandanten, Geschäftspartner und Freunde dieses Anliegen mitgetragen haben. Hierfür möchten wir uns bei allen recht herzlich bedanken. Im Ergebnis konnten wir insgesamt 9 Projekte der Kinder- und Jugendarbeit in den vier Standorten der Kanzlei unterstützen.



DANKE

Nicht an Investitionen sparen, sondern an Steuern

von Uwe Boche



Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten wie diesen sind Investitionen sinnvoll. Um sich für die Zukunft wettbewerbsfähig aufzustellen, gilt dies vor allem für Ihr Unternehmen. Aber auch im Privatbereich können Sie durch Investitionen in Vermietungsobjekte Steuern sparen und Ihr Vermögen sichern.

Wie wirken sich diese Investition steuersparend aus? Wann ist der perfekte Investitionszeitpunkt? Bei der Vielzahl von Steuergesetzen ist es schwierig, hier den Durchblick zu behalten. Daher geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die derzeitigen Abschreibungsmöglichkeiten.

1. Investitionen in Ihr Unternehmen Der Normalfall

Grundsätzlich können Sie die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts verteilen und als Abschreibung steuermindernd geltend machen. Bei Gebäuden beträgt diese 33 Jahre, bei allen anderen Wirtschaftsgütern hilft ein Blick in die Abschreibungstabelle der Finanzverwaltung. Können Sie nachweisen und begründen, dass die Anschaffung schon nach kürzerer Zeit verbraucht ist, legen wir den kürzeren Zeitraum zugrunde.

Auch eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts ist möglich. Dies gilt z. B., wenn Sie in Ihrem Unternehmen mehrere Schichten fahren. In dem Fall richtet sich die Abschreibung nach den Maschinenstunden. In Sonderfällen kann eine Zusatzabschreibung bei außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung erforderlich sein.

Neuinvestitionen von 2020 bis 2022

Haben Sie Neuinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter in den Jahren 2020 bis 2022 getätigt, können Sie die degressive Abschreibung

wählen. In dem Fall wird der Abschreibungssatz um das 2,5-fache erhöht, maximal auf 25 %. Dieser Satz wird auf den jeweiligen Restbuchwert angewandt. Hierdurch fallen die Abschreibungsbeiträge. Sobald die lineare Abschreibung günstiger ist, können Sie die Abschreibungsmethode wechseln. Im Wachstumschancengesetz ist eine weitere Verlängerung für Wirtschaftsgüter vorgesehen, die vom 01.10.23 – 31.12.24 angeschafft wurden.

GWG

Betragen die Anschaffungskosten weniger als 800 Euro, so können Sie diese sofort in voller Höhe abschreiben. Alternativ ist auch die Abschreibung auf fünf Jahre möglich. Allerdings müssen Sie sich für eine Methode pro Wirtschaftsjahr entscheiden. In der derzeitigen Fassung des Wachstumschancengesetzes ist eine Anhebung der Grenze auf 1.000 Euro geplant.

Eine weitere Möglichkeit ist, alle Investitionen bis zu 1.000 Euro zu „sammeln“ und auf fünf Jahre abzuschreiben. Dies gilt dann auch für die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu 800 Euro. Beide Methoden können nicht zeitgleich angewendet werden. Die Grenze von 1.000 Euro soll laut Wachstumschancengesetz auf 5.000 Euro angehoben werden. Somit kann diese Methode in Zukunft für Sie interessant werden.

Verkürzte Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter

Beim Ausbau der Digitalisierung erhalten Sie Unterstützung vom Finanzministerium: Sie können bestimmte Computerhardware sowie bestimmte Betriebs- und Anwendersoftware mit einer verkürzten Nutzungsdauer von einem Jahr abschreiben. Wie so oft liegt hier der Teufel im Detail, denn dieses Wahlrecht können Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen.

Vergünstigungen für kleinere und mittlere Betriebe

Für kleinere und mittlere Betriebe hält der Gesetzgeber noch weitere Vergünstigungen bereit. Erzielen Sie mit Ihrem Unternehmen einen Gewinn von höchstens 200.000 Euro, können Sie Ihre Investition schon vor der Anschaffung steuermindernd berücksichtigen.

Für bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten können Sie einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag (IAB) bilden, der Ihr steuerpflichtiges Einkommen in voller Höhe vermindert. Im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsguts wird der IAB aufgelöst und gleichzeitig bei den Anschaffungskosten gekürzt. Somit wird die Versteuerung auf die Nutzungsdauer Ihrer Investition verteilt.

Gefördert werden nur bewegliche Wirtschaftsgüter. Hierzu zählen z. B. aber nicht die Anschaffung von Software, Gebäuden, Grundstücken etc.

Wird die Investition nicht innerhalb von drei Jahren getätigt, so wird der IAB rückwirkend aufgelöst. Das heißt, die Einkommen-/Körperschaft- und Gewerbesteuer des Jahres, in dem der IAB gebildet wurde, wird korrigiert und die Nachzahlung verzinnt.

Ein weiteres Schmäckerl für kleine und mittlere Betriebe ist die Sonderabschreibung. Diese ist für die gleichen Wirtschaftsgüter wie der IAB anwendbar. Sie beträgt 20 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten und kann von Ihnen auf die ersten fünf Jahre nach Ihren Wünschen verteilt werden. Laut Gesetzesentwurf zum Wachstumschancengesetz ist die Anhebung auf 50 % geplant.

2. Investitionen im Privatbereich

Das Ziel, neuen Wohnraum zu schaffen, hat weder die jetzige noch die vorherige Regierung geschafft. Aufgrund der hohen Baukosten und Zinsen scheint dies auch in weite Ferne gerückt. Eine solche Investition muss wohlüberlegt und durchgerechnet werden. Damit Sie die steuerlichen Aspekte berücksichtigen können, stellen wir Ihnen die verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten dar.

Der Abschreibungssatz von Gebäuden ist im Gesetz geregelt. Wurde das Gebäude nach dem 31.12.2022 fertiggestellt, so beträgt der Abschreibungssatz 3 %. Bei Fertigstellung vor dem 01.01.1925 beträgt er 2,5 %. In allen übrigen Fällen sind es nur 2 % Absetzung für Abnutzung (AfA).

Tipp: Hier haben wir schon den ersten Tipp für Sie: Wenn Sie eine Immobilie anschaffen, teilen Sie den Kaufpreis bereits im Notarvertrag in Grund und Boden und in Gebäude auf. Dies wird in den meisten Fällen von der Finanzverwaltung anerkannt. Ansonsten erfolgt die Aufteilung mit einem von der Finanzverwaltung entwickelten Tool.

Je nachdem, ob Sie eine gebrauchte Immobilie anschaffen oder ob Sie neu bauen, gibt es unterschiedliche Förderansätze.

Planen Sie den **Neubau eines Mietwohnungsbaus**, so können Sie **zusätzlich** zu der normalen Abschreibung von 3 % (bzw. 2 %) für **vier Jahre jeweils 5 %** abschreiben, wenn Sie den **Bauantrag** entweder zwischen dem 31.08.2018 und dem 01.01.2022 oder zwischen dem 31.12.2022 und dem 01.01.2027 gestellt haben. Bei Antragstellung im Jahr 2022 entfällt diese Förderung. Außerdem müssen Sie die Wohnungen **mindestens zehn Jahre zu Wohnzwecken vermieten**. Ansonsten entfällt die Förderung rückwirkend.

Da je nach Zeitraum die Voraussetzungen und Förderhöhen unterschiedlich sind, zeigen wir Ihnen diese nachfolgend getrennt auf:

Bauantrag 31.08.2018 – 01.01.2022

- Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen max. 3.000 Euro/m² Wohnfläche
- Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung max. 2.000 Euro/m² Wohnfläche

Bauantrag 31.12.2022 – 01.01.2027

- Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen max. 4.800 Euro/m² Wohnfläche
- Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung max. 2.500 Euro/m² Wohnfläche

Achtung: In den ersten drei Jahren werden **nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten noch bei der Ermittlung der Baukostenobergrenze berücksichtigt. Wird dann die Grenze überschritten, entfällt die Sonderabschreibung rückwirkend.**

Erhöhte Abschreibungen bei bestehenden Gebäuden sind nur unter zwei Voraussetzungen möglich:

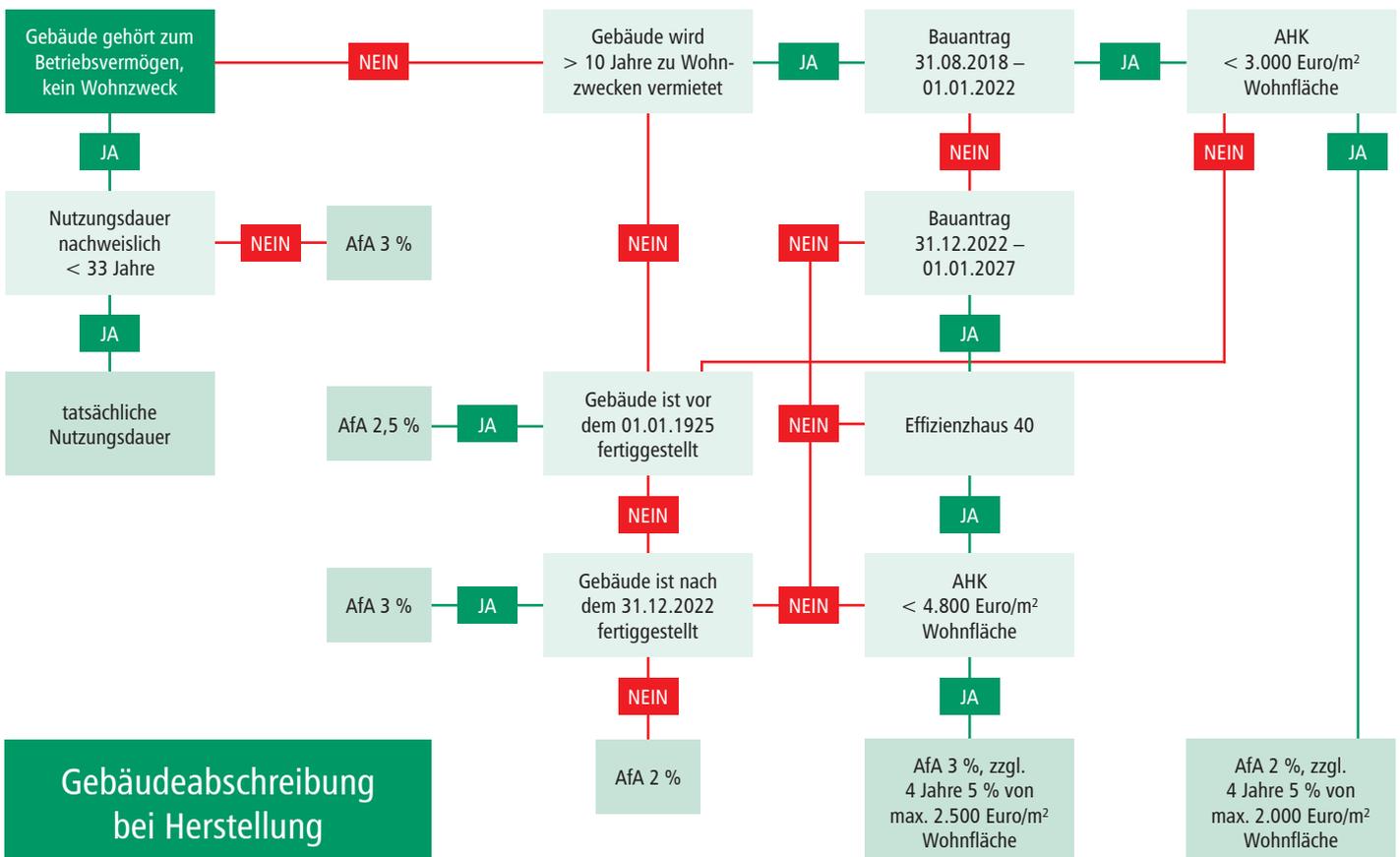
1. Das Gebäude liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich.
2. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal.

In beiden Fällen ist die Bescheinigung der zuständigen Behörde erforderlich. Im ersten Fall werden Maßnahmen gefördert, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen. Außerdem muss das Gebäude wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben. Erhaltene Zuschüsse müssen Sie von dem Förderbetrag abziehen.

In beiden Fällen können die Kosten wie folgt abgeschrieben werden:

- im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren mit 9 % und
- in den folgenden vier Jahren mit 7 %

Unsere Ausführungen beinhalten nur die wichtigsten Aspekte. Wie so häufig im Steuerrecht liegt auch hier der Teufel im Detail. **Wenn bei Ihnen eine Investitionsentscheidung ansteht, so sprechen Sie uns an.** Wir arbeiten für Sie frühzeitig Handlungsempfehlungen aus. So können wir für Sie das höchstmögliche Abschreibungspotenzial sichern.



Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice ab 2023

von Matthias Butt



Eine mobile Arbeitskultur mit partiellem Homeoffice gehört mittlerweile in vielen Branchen zum „New Normal“. Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und die Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern und Homeofficeplätzen neu gefasst. Das BMF hat nun ein ausführliches Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Neuregelungen ab 2023 im Überblick Wahlrecht zwischen tatsächlichem Kostenabzug und Jahrespauschale

Erwerbstätige, die den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer haben, dürfen ab 2023 ein neues Wahlrecht ausüben (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 und 3 EStG). Sie können ihre Raumkosten entweder

- in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen in unbeschränkter Höhe oder
- mit einer Jahrespauschale von 1.260 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen.

Die Pauschale muss aber monatsweise gekürzt werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr über vorhanden oder nicht ganzjährig der Tätigkeitsmittelpunkt war.

Begriff und Definition des häuslichen Arbeitszimmers

Um die Wahl zwischen dem tatsächlichen Raumkostenabzug und dem Ansatz der Jahrespauschale

zu haben, muss der genutzte Arbeitsraum zunächst begrifflich ein häusliches Arbeitszimmer sein. Die Definition entspricht dem Begriff der früheren Rechtslage. Erforderlich ist nach wie vor, dass der Raum in die häusliche Sphäre eingegliedert ist und nahezu ausschließlich für berufliche und betriebliche Zwecke genutzt wird. Eine private Mitnutzung des Arbeitszimmers unter 10 % ist nach dem neuen BMF-Schreiben aber nach wie vor erlaubt.

Der Raum muss abgeschlossen sein. Wird nur eine Arbeitsecke (z. B. im Wohnzimmer) genutzt, können weder die tatsächlichen Raumkosten noch die Jahrespauschale abgezogen werden. In diesem Fall kommt aber ein Ansatz der neuen Tagespauschale in Betracht.

Tatsächliche Raumkosten

Wählt man den tatsächlichen Kostenabzug, lassen sich insbesondere folgende Aufwendungen (anteilig nach Wohnfläche) als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen:

- Miete (sofern die Wohnung angemietet ist)
- Gebäudeabschreibungen und Schuldzinsen zur Immobilienfinanzierung (sofern die Wohnung im eigenen Eigentum steht)
- Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Gas)
- Reinigungskosten (z. B. Lohn für Putzkraft)
- Hausrat- und Feuerversicherung
- Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren
- Grundsteuer

Hinweis: Auch Kosten für die Ausstattung des Zimmers, wie beispielsweise Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Deckenlampen gehören zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Diese Kosten dürfen komplett dem Arbeitszimmer zugerechnet werden. Eine nur anteilige Einbeziehung (nach Wohnfläche) muss nicht erfolgen, da diese Kosten ausschließlich auf das Arbeitszimmer entfallen.

Luxusgegenstände

... wie beispielsweise Kunstgegenstände, die vorrangig zur Dekoration des Arbeitszimmers dienen, gehören zu den nicht abzehbaren Aufwendungen der Lebensführung. Anders kann es jedoch sein, wenn der Berufstätige in seinem häuslichen Arbeitszimmer Repräsentationsaufgaben wahrnimmt.

Arbeitsmittel separat absetzbar

Aufwendungen für **Arbeitsmittel** (z. B. Bürostuhl, Schreibtischlampe, PC, Büromöbel) sind keine Raumkosten. Diese können auch dann steuermindernd abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer selbst steuerlich nicht anerkannt wird, denn Arbeitsmittel gehören nicht zur Ausstattung des Arbeitszimmers.

Auch betrieblich oder beruflich veranlasste **Telefon- und Internetkosten** sind separat absetzbar; dies gilt auch, wenn für das Arbeitszimmer die Jahrespauschale abgesetzt wird.

Tätigkeitsmittelpunkt

Weitere Voraussetzung für die Ausübung des neuen Wahlrechts ist, dass der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt. Die Definition des Tätigkeitsmittelpunkts entspricht dem Begriff der früheren Rechtslage. Entscheidend für einen Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer ist demnach, dass dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Der Tätigkeitsmittelpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung. Ob die Arbeitszimmernutzung zeitlich überwiegt, ist zweitrangig (dies hat lediglich Indizwirkung).

Mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten

Übt man mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander aus, ist für die Bestimmung des Tätigkeitsmittelpunkts keine Einzelbetrachtung der jeweiligen Betätigung vorzunehmen; vielmehr sind alle Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Es lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Bilden bei allen Erwerbstätigkeiten – jeweils – die im häuslichen Arbeitszimmer verrichteten Arbeiten den qualitativen Schwerpunkt, so liegt dort auch der Mittelpunkt der Gesamttätigkeit.
- Bilden hingegen die außerhäuslichen Tätigkeiten – jeweils – den qualitativen Schwerpunkt der Einzeltätigkeiten oder lassen sich diese keinem Schwerpunkt zuordnen, so kann das häusliche Arbeitszimmer auch nicht durch die Summe der darin verrichteten Arbeiten zum Mittelpunkt der Gesamttätigkeit werden.
- Bildet das häusliche Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt lediglich einer Einzeltätigkeit, nicht jedoch im Hinblick auf die übrigen Tätigkeiten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der Gesamttätigkeit bildet.

Neue Jahrespauschale

Liegen die Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts vor, kann die Jahrespauschale von 1.260 Euro beansprucht werden. Das BMF weist diesbezüglich auf folgende Besonderheiten hin:

- Der Betrag von 1.260 Euro ist ein **Pauschbetrag**, mit dem die Aufwendungen für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer abgegolten sind.
- Der Pauschbetrag ist für **jeden vollen Kalendermonat**, in dem die **Voraussetzungen** für den Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer **nicht vorliegen**, um **ein Zwölftel zu kürzen**.
- Das **Wahlrecht zum Abzug der Jahrespauschale** anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann **nur einheitlich für das gesamte Wirtschafts- oder Kalenderjahr** ausgeübt werden. Es dürfen also nicht für das erste Halbjahr die tatsächlich angefallenen Raumkosten und für das zweite Halbjahr die (hälftige) Pauschale abgesetzt werden.
- Das Wahlrecht kann **bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung** ausgeübt werden, sodass es auch nach dem Ergehen des Einkommensteuerbescheids noch mit einem **(fristgerechten) Einspruch** geltend gemacht werden kann.
- Die **Jahrespauschale ist personenbezogen** anzu-

wenden. Sie kann nicht mehrfach für verschiedene Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, sondern muss gegebenenfalls auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufgeteilt werden.

- Auch bei der Nutzung mehrerer häuslicher Arbeitszimmer ist die **Jahrespauschale** aufgrund ihrer Personenbezogenheit **nur einmal anzuwenden**.

Die neue Tagespauschale im Detail

Der Gesetzgeber hat die Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Homeofficeplätzen ab dem Veranlagungszeitraum 2023 neu gefasst. Was hat es mit der sog. Homeoffice-Pauschale auf sich?

Die neue Tagespauschale (Homeoffice-Pauschale) gilt für jeden Kalendertag, an dem der Erwerbstätige seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit „überwiegend“ in der häuslichen Wohnung ausgeübt hat. Ob in einem häuslichen Arbeitszimmer oder einem ansonsten privat genutzten Raum (z. B. am Esszimmertisch) gearbeitet wurde, ist für den Abzug der Tagespauschale unerheblich. Das BMF weist darauf hin, dass aber mehr als die Hälfte der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verbracht werden muss. Ist diese Voraussetzung erfüllt, lässt sich die Pauschale auch für Tage mit stundenweisen Auswärtstätigkeiten abziehen. Es darf jedoch an diesen Tagen keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht werden.

Beispiel: Der angestellte Bauingenieur B fährt an einem Tag erst zur Baustelle (Auswärtstätigkeit), anschließend erledigt er die Büroarbeiten in der häuslichen Wohnung (keine erste Tätigkeitsstätte). B kann für diesen Tag sowohl Reisekosten für die Fahrt zur Baustelle als auch die Tagespauschale abziehen, sofern die Arbeit zeitlich überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Das heißt: sofern die Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Tages beträgt.

Tagespauschale für „Mischarbeitstage“

Nicht in allen Fällen ist für den Abzug der Tagespauschale ein zeitlich überwiegendes Tätigwerden zuhause erforderlich: Steht dem Erwerbstätigen für seine zuhause erledigte Arbeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz woanders zur Verfügung, darf er die Tagespauschale auch für Tage abziehen, an denen er parallel auswärts oder an seiner ersten Tätigkeitsstätte gearbeitet hat (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c S. 2 EStG). In diesen Fällen spielt das zeitliche Moment also keine Rolle. Unter diese Fallvariante fallen beispielsweise Lehrer, die nach der Schule stundenweise zuhause den Unterricht vor- und nachbereiten.

Beispiel: A ist Lehrer und unterrichtet täglich von 8:00 bis 13:00 Uhr an der Schule und erledigt nachmittags von 15:00 bis 18:00 Uhr in der Privatwohnung die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und korrigiert Klassenarbeiten. Für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung steht A in der Schule kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. A kann neben der Entfernungspauschale für die Fahrten zur Schule (erste Tätigkeitsstätte) auch die Tagespauschale von **6 Euro** für die berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung abziehen.

Um die Tagespauschale für „Mischarbeitstage“ abziehen zu können, darf „dauerhaft“ kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Das BMF erklärt, dass dem Erwerbstätigen hierfür generell kein Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf. Kann er tage- oder wochenweise einen externen Arbeitsplatz nutzen (z. B. Poolarbeitsplatz), ist nicht von einem „dauerhaft“ fehlenden Arbeitsplatz auszugehen – mit der steuerlichen Folge, dass die Tagespauschale nicht für Mischarbeitstage abziehbar ist, sondern nur für Tage, an denen die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht und zeitlich überwiegend in der häuslichen Wohnung gearbeitet wird.

Beispiel: B ist Betriebsprüfer, ihm steht im Finanzamt (erste Tätigkeitsstätte) an einem Tag in der Woche ein Arbeitsplatz in einem Gemeinschaftsbüro (Desk-Sharing) zur Verfügung. B arbeitet entweder im Außendienst, in der häuslichen Wohnung oder an der ersten Tätigkeitsstätte. B kann die Tagespauschale nur für Kalendertage abziehen, an denen er überwiegend in der häuslichen Wohnung gearbeitet und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht hat.

Abgeltungswirkung und Aufzeichnungen

Die Kosten für Arbeitsmittel (z. B. Computer, Schreibtisch etc.) sind mit der Tagespauschale nicht abgegolten, sondern können zusätzlich steuerlich abgezogen werden (Rz. 28 des BMF-Schreibens).

Das BMF erklärt, dass die Tagespauschale nur beansprucht werden darf, wenn die jeweiligen Kalendertage aufgezeichnet und dem Finanzamt „in geeigneter Form“ glaubhaft gemacht werden. Erwerbstätige sollten daher zu Nachweiszwecken ihre Arbeitszeitaufzeichnungen und Kalendereintragungen, die das Arbeiten von zuhause aus belegen, aufbewahren.

Sie haben weitere Fragen bzw. möchten das Thema gern vertiefen? Gerne vereinbaren wir einen Termin zur individuellen Beratung.



Die Viertagewoche – ein Realitätscheck

von Uwe Boche

Es klingt für viele verlockend, wenn der Frei-Tag wörtlich genommen wird und alle nur noch vier Tage arbeiten. In den Medien wird es als Allheilmittel heiß diskutiert, um Mitarbeiter der Generation Z zu gewinnen oder um generell als attraktiver Arbeitgeber im heiß umkämpften Fachkräftemarkt die Nase vorn zu haben.

Macht es wirklich Sinn, und wie geht es konkret? Die Arbeit wird ja nicht weniger. In Belgien haben Mitarbeiter beispielsweise das Recht auf die Viertagewoche, doch ohne Arbeitszeitverkürzung, d. h., sie arbeiten dann zehn Stunden an den verbleibenden vier Tagen. Einige Unternehmen wiederum haben von 40 auf 36 oder 32 Stunden reduziert bei vollem Lohnausgleich.

Ein kurzer Exkurs in die Arbeitszeitgeschichte, für alle, die beim Gedanken an Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich „Geht nicht, wer soll das bezahlen“ rufen:

1956 hat der DGB die Kampagne „Samstags gehört Vati mir“ ins Leben gerufen, um für die Einführung der Fünftagewoche zu plädieren. Von 1965 bis 1974 wurde sie dann nach und nach in allen Branchen durchgesetzt. Das ist zwar ein sehr langer Zeitraum, doch zeigt es, dass dieser Prozess bereits schon einmal erfolgreich durchlaufen wurde. Und auch jetzt wieder gelingen kann.

Was spricht dafür?

1. aus Arbeitnehmersicht: bessere Work-Life-Balance

Aus Sicht der Arbeitnehmer ist das der größte Vorteil: Durch einen zusätzlichen freien Tag pro Woche haben sie mehr Zeit für ihre persönlichen Interessen, Familie und Freunde. Das kann zu einer höheren Zufriedenheit am Arbeitsplatz und einer

besseren Lebensqualität insgesamt führen. Und die Viertagewoche ist auch für die Unternehmerin oder den Unternehmer natürlich eine Option. Dieser freie Tag wäre dann eine gute Gelegenheit, um regelmäßig AN seinem Unternehmen, statt IN dem Unternehmen zu arbeiten.

2. aus Arbeitgebersicht: Steigerung der Produktivität

Mit der Aussicht auf drei freie Tage sind Mitarbeiter von selbst motiviert, über ihre Arbeitsabläufe nachzudenken und nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen. Im 40-Stunden-Modell hat Effizienzsteigerung immer nur dazu geführt, dass Mitarbeiter mehr Arbeit in der gleichen Zeit machen. Sie wurden also „bestraft“, wenn sie schneller waren. Das ändert sich, wenn die Prozessoptimierung dazu führt, dass sie mehr Freizeit haben.

3. aus gesellschaftlicher Sicht: Reduzierung des Pendelverkehrs

Laut dem Statistischen Bundesamt nutzen 68 % der Erwerbstätigen das Auto, um in die Arbeit zu fahren. Ein Tag weniger dieser Fahrten entlastet den Verkehr und die Umwelt.

Was spricht dagegen?

1. aus Arbeitnehmersicht: Anstieg der Arbeitsbelastung

Wenn Mitarbeiter in 40 Stunden bereits bei voller Kapazitätsauslastung sind, können zehn Stunden an vier Tagen extrem anstrengend sein, sodass der zusätzlich gewonnene freie Tag gebraucht wird, um sich von diesem Stress zu erholen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit kann für noch mehr Leistungsdichte sorgen, sodass Zeit fehlt für den

kurzen Plausch beim Kaffee, also das soziale Miteinander.

2. aus Arbeitgebersicht: Verlust an Arbeitszeit

Eine Verkürzung der Arbeitszeit lässt sich nicht in allen Branchen durch Effizienzsteigerungen erreichen. In der Gastronomie beispielsweise bedeutet das, dass mehr Mitarbeiter gebraucht werden – und genau die gibt es ja gerade nicht – oder kostspielige Investitionen in Technologien notwendig sind, um fehlende Mitarbeiter zu ersetzen.

3. aus gesellschaftlicher Sicht: Berufe ohne Viertagewoche werden unattraktiver

Im Gesundheitswesen sind eine kontinuierliche Präsenz und eine ausreichende Personaldecke rund um die Uhr erforderlich. Bereits jetzt entscheiden sich Mitarbeiter gegen Pflegeberufe, weil die ständige Einsatzbereitschaft bei zu wenig Personal zermürbend ist. Je mehr Branchen die Viertagewoche umsetzen, desto unattraktiver werden Berufe, in denen sich das nicht oder schwer umsetzen lässt. Der Fachkräftemangel verschärft sich in diesen systemrelevanten Sektoren.

Wenn Sie über die Einführung der Viertagewoche in Ihrem Unternehmen nachdenken, reden Sie am besten mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Möglichkeiten und die Machbarkeit. Die Viertagewoche ist nur eine Spielart flexibler Arbeitszeiten. Es gibt noch viele weitere sinnvolle Varianten davon. Entscheidend ist, dass der Zufriedenheits-Triangel von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Kunden in allen Ohren gleich gut oder besser klingt.

Flexible Arbeitszeitmodelle – viele Wege führen nach Rom

von Uwe Boche

Die **Viertagewoche** bekommt zur Zeit viel Aufmerksamkeit. In der Sommerausgabe des **Lotse** haben wir dazu bereits einen **Realitäts-Check** gemacht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer setzen auf dieses Modell, um **Produktivität und Work-Life-Balance** zu optimieren.

Doch ist sie wirklich das Allheilmittel für alle Branchen und Berufswege? Insbesondere für Handwerker und Produktionsbetriebe stellt sich die Frage, ob eine solche Arbeitswoche überhaupt umsetzbar ist. Die Antwort ist einfach: Es gibt viele Wege, die zu einer ausgewogenen Arbeitswelt führen, und die Viertagewoche ist nur einer von ihnen.

Wir erweitern den Blick und zeigen sieben weitere Modelle, die ebenfalls zum Ziel führen:

1. Gleitzeit: Bei diesem Modell können Arbeitnehmer Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit – innerhalb bestimmter Grenzen – selbst bestimmen. Dies ermöglicht eine Anpassung an individuelle Lebensumstände und bietet vor allem für Eltern oder Menschen mit Pflegeverantwortung Vorteile. Gleichzeitig kann in produktionsorientierten Branchen sichergestellt werden, dass immer eine ausreichende Belegschaft anwesend ist.

2. Vertrauensarbeitszeit: Hier zählt nicht die Anwesenheit, sondern das Ergebnis. Arbeitnehmer erhalten klare Aufgaben und Deadlines, jedoch keine festen Arbeitszeiten. Solange die Arbeit erledigt wird, sind die genauen Arbeitsstunden nebensächlich. Dieses Modell setzt ein hohes Maß an Vertrauen und Eigenverantwortung voraus.

3. Jobsharing: Zwei Mitarbeiter teilen sich hierbei einen Arbeitsplatz und damit auch die Aufgaben. Das kann in Form einer Halbierung der täglichen Arbeitszeit oder alternierender Arbeitstage geschehen. Dieses Modell ist besonders geeignet für Berufe, in denen eine kontinuierliche Anwesenheit wichtig ist, etwa im Handwerk.

4. Teilzeitmodelle: Arbeiten nach Maß: Hier können Arbeitszeiten individuell festgelegt werden, je nach Lebenssituation. Teilzeitarbeit ist längst nicht mehr nur eine „Frauensache“, sondern wird von Arbeitnehmern aller Geschlechter geschätzt, die eine bessere Balance zwischen Beruf und Privatleben suchen.

5. Jahresarbeitszeitkonto: Anstatt die Arbeitszeit wöchentlich oder monatlich festzulegen, wird hier auf ein ganzes Jahr geschaut. In produktiven Phasen wird mehr gearbeitet, in ruhigeren Zeiten weniger. Für saisonal arbeitende Betriebe ist dies ein attraktives Modell, um Arbeitsspitzen abzufangen.

6. Schichtarbeit und flexible Schichtmodelle: Gerade in Produktionsbetrieben, die rund um die Uhr arbeiten, ist Schichtarbeit unausweichlich. Durch flexible Schichtmodelle, die den Bedürfnissen der Arbeitnehmer entgegenkommen, kann die Zufriedenheit und Motivation der Belegschaft jedoch gesteigert werden.

7. Remote Work und Homeoffice: Auch wenn dieses Modell beispielsweise für Handwerksbetriebe oft nicht direkt anwendbar ist, so gibt es dennoch verwaltungsnahe Aufgaben, die von zu Hause erledigt werden können. Die Technologie ermöglicht heute eine reibungslose Kommunikation und Kooperation über Distanz hinweg.



Fazit flexibler Arbeitszeitmodelle

PRO

Individuelle Lebensumstände: Flexible Arbeitszeiten ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, was gerade für Eltern, Pflegende oder auch Menschen mit Hobbys und ehrenamtlichen Engagements von Vorteil ist.

Erhöhte Motivation und Produktivität: Studien zeigen, dass Mitarbeiter, die ihre Arbeitszeit flexibel gestalten können, oft motivierter und produktiver sind, da sie ihre Hochphasen besser nutzen können.

Reduzierung von Pendelverkehr: Flexible Arbeitszeiten können dazu beitragen, Stoßzeiten im Berufsverkehr zu vermeiden und somit den Stress beim Pendeln zu reduzieren.

Rekrutierungsvorteil: In einer sich schnell verändernden Arbeitswelt sind Unternehmen mit flexiblen Modellen oft attraktiver für potenzielle neue Mitarbeiter.

Flexible Arbeitszeitmodelle bieten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber viele Vorteile. Doch wie bei jedem Modell gibt es auch hier Herausforderungen, die bewältigt werden müssen. Ein offener Dialog, klare Vereinbarungen und die Bereitschaft zur Anpassung sind essenziell, um die Vorteile flexibler Arbeitszeiten voll auszuschöpfen und mögliche Nachteile zu minimieren.

KONTRA

Koordinationschwierigkeiten: Bei sehr flexiblen Arbeitszeiten kann die Abstimmung im Team erschwert sein, was die Zusammenarbeit beeinträchtigen kann.

Gefahr der Überarbeitung: Ohne klare Grenzen besteht die Gefahr, dass Arbeitnehmer ständig verfügbar sind und sich überarbeiten, was zu Burnouts führen kann.

Mögliche Missverständnisse: Wenn nicht klar festgelegt ist, wann und wie lange gearbeitet wird, kann es zu Missverständnissen und Konflikten innerhalb des Teams kommen.

Technische Herausforderungen: Vor allem beim Homeoffice können technische Probleme auftreten, die den Arbeitsfluss stören.

Steuerliche Entlastung für kleinere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

von Matthias Butt



Ab dem Jahr 2023 bzw. rückwirkend ab dem 1.1.2022 sind für kleinere Photovoltaikanlagen weitgehende steuerliche Entlastungen vorgesehen. Sicherlich fragen Sie sich, ob auch Sie von den geplanten Änderungen betroffen sind bzw. profitieren können. Egal ob Sie bereits eine Anlage betreiben oder über eine Anschaffung nachdenken – wir geben Ihnen hier einen Überblick, was zu den geplanten steuerrechtlichen Änderungen zu berücksichtigen ist.

Einkommensteuerliche Änderungen

Rückwirkend ab dem 1.1.2022 werden Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer PV-Anlage von der Einkommensteuer befreit sein.

Dies gilt für folgende Anlagen:

- PV-Anlagen auf, an oder in „Einfamilienhäusern“ (muss nicht für eigene Wohnzwecke genutzt werden) einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) mit installierter Gesamtbruttoleistung (laut Marktstammdatenregister) von bis zu 30 kW (peak).
- PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern und ge-

mischten genutzten Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten bis zu einer Größe von 15 kW (peak) (anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister) pro Wohn- und Gewerbeeinheit. Dies begünstigt insbesondere Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen.

- Betrieb mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Mitunternehmerschaft. Es handelt sich hier um eine sog. Freigrenze, d. h. bei Überschreitung der 100 kW-Begrenzung entfällt die Steuerbefreiung für alle PV-Anlagen komplett. Hierzu sind die Leistungen aller steuerbefreiten PV-Anlagen des Steuerpflichtigen bzw. der Mitunternehmerschaft zu

addieren. Unerheblich ist, ob die PV-Anlagen auf demselben oder verschiedenen Grundstücken sind und ob diese technisch voneinander getrennt oder verbunden sind.

- Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sind nicht steuerbefreit – unabhängig von deren Größe.

Die jeweilige Verwendung des erzeugten Stroms ist für die Steuerbefreiung unerheblich. Es spielt also keine Rolle, ob der erzeugte Strom z. B. vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird oder für das Aufladen eines privaten E-Autos verbraucht wird.

Folglich gilt rückwirkend ab 1.1.2022: Unter den oben genannten Voraussetzungen werden nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von be-

Auf einen Blick	Einkommenssteuer (rückwirkend ab 1.1.2022)	Umsatzsteuer (ab 2023)
Neue Regelung	<ul style="list-style-type: none"> Steuerbefreiung der Einnahmen / Entnahmen aus dem Betrieb einer PV-Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzsteuersatz von 0 % für die Lieferung und Installation einer PV-Anlage Betroffen sind auch Erwerbe innerhalb der EU oder die Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten.
Betroffene Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> PV-Anlage bis zu 30 kW (peak) auf Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden PV-Anlage bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit Bei mehreren PV-Anlagen insgesamt aber höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen. Voraussetzungen gelten bei einer Bruttogesamtleistung von \leq 30 kW (peak) automatisch als erfüllt.

günstigen Photovoltaikanlagen erzielt. Somit muss kein Gewinn mehr ermittelt werden und auch die Abgabe einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) entfällt.

Achtung: Werden die Einnahmen steuerfrei behandelt, können die Ausgaben im Umkehrschluss auch nicht mehr abgezogen werden. Denn generell gilt, dass Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen. D.h., dass damit auch alle Aufwendungen (einschließlich der AfA) für eine Photovoltaikanlage einkommensteuerlich unbeachtlich sind. Neben laufenden Erträgen sind auch einmalige Gewinne oder Verluste aus einer Veräußerung oder Entnahme der Photovoltaikanlage steuerbefreit, sofern auch der Betrieb der Anlage nur steuerfreie Einnahmen und Entnahmen erzielt.

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 1.1.2022 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze noch für alle Jahre bis einschließlich 2021 weiter. Erst ab dem 1.1.2022 fallen diese Anlagen dann aus der Einkommensteuer, sprich sie werden steuerfrei gestellt. Auf Antrag konnte bereits vor der gesetzlichen Steuerbefreiung die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen werden (sog. Liebhabereiantrag) – die Antragsfrist dafür wurde bis zum 31.12.2023 verlängert.

Umsatzsteuerliche Änderungen und Kleinunternehmerregelung

Für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die Installation einer Photovoltaikanlage – einschließlich eines Stromspeichers und aller wesentlichen Komponenten – gilt der neue Umsatzsteuersatz von 0 %. Bisher galt hierfür der allgemeine Steuersatz mit 19 %. Damit wird ab 2023 der Nettobetrag der Rechnung dem Bruttobetrag entsprechen.

Bitte beachten Sie: Der neue Umsatzsteuersatz mit 0 % gilt beim Kauf einer Anlage durch den Betreiber. Die Lieferungen der Hersteller, Großhändler oder Einzelhändler an Personen, die nicht Betreiber der Photovoltaikanlage sind, unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz. Der für private Zwecke verwendete Strom unterliegt nicht mehr der Umsatzbesteuerung – bei Nutzung des Vorsteuerabzugs bei Altanlagen bleibt die Umsatzbesteuerung allerdings bestehen.

Die Änderung gilt für Photovoltaikanlagen auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen.

Diese Voraussetzungen gelten grundsätzlich bis zu einer installierten Bruttogleistung von bis zu 30 kW (peak) als automatisch erfüllt.

Nachweis: Der Unternehmer, der den Nullsteuersatz anwendet, muss die entsprechenden Voraussetzungen nachweisen. Ausreichend für den Nachweis ist es, wenn der Erwerber erklärt, dass er Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich

entweder um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttogleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Hinweis zur Kleinunternehmerregelung:

Bisher konnten unter Inanspruchnahme auf die Kleinunternehmerregelung u.U. Nachteile durch den Verzicht auf Vorsteuerabzug entstehen. Ab 2023 entsteht auch bei der Regelbesteuerung keine Vorsteuerbelastung mehr, da der Steuersatz 0 % beträgt.

Deshalb ist im Regelfall die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab 2023 ohne finanzielle Nachteile anwendbar.

Anlagen vor 2023

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Regelungen und Wahlrechte zur Umsatzsteuer weiter. Wer im Jahr 2022 z. B. zur Regelbesteuerung optiert hat (also kein Kleinunternehmer ist), für den bleibt dies auch ab 2023 maßgebend.

Allerdings wird im Regelfall eine möglichst frühe Rückkehr zum Status eines Kleinunternehmers zu empfehlen sein. Dies ist ohne steuerliche Nachteile frühestens nach Ablauf des Berichtszeitraums (nach 5 Jahren) möglich.

Sie planen eine Photovoltaikanlage oder haben Fragen zur Besteuerung Ihrer bestehenden Anlage? Gerne vereinbaren wir einen Termin zur individuellen Beratung.

Unser Leistungsangebot

Unternehmerische Beratung & Coaching

- Existenzgründungs- und Existenzfestigungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Coaching für Existenzgründer
- Fördermittelberatung
- Unternehmenssanierung
- Strategien zur sicheren Altersvorsorge

Steuergestaltung

- Steuerliche Beratung
- Laufende Steuerdeklaration
- Unterstützung bei Betriebsprüfungen / Steuerschutz
- Nachfolgeberatung

Rechnungswesen und Bilanzierung

- Finanzbuchführung
- Bilanzierung / Abschlusserstellung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung

Individuelle Serviceangebote

- EDV- und Rechercheunterstützung
- Qualitätsmanagement
- Vermögensverwaltung, Hausverwaltung
- Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung
- Betreuung von Vereinen und landwirtschaftlichen Betrieben

Mandanteninformationen, Seminare, Schulungen

- Mandantenzeitschrift „Contakt“
- Seminare und Mandantenveranstaltungen
- Vortragstätigkeit zu steuerlichen Themen bei berufsständischen Vereinigungen

STEUERBERATER PARTGMBB



Boche & Kollegen

03238 Massen
Grenzmühlenstraße 1
T 03531 7917-0
kanzlei@boche.de

03046 Cottbus
Parzellenstraße 13
T 0355 47807-0
info@boche.de

03130 Spremberg
Berliner Straße 61
T 03563 59353-0
kanzlei@boche.de

15907 Lübben
Lindenstraße 9
T 03546 179776-0
kanzlei@boche.de

www.boche.de



Matthias Butt – Fachberater
für Unternehmensnachfolge
(DStV e. V.)



Toni Boche – Fachberater
für Restrukturierung und
Unternehmensplanung (DStV e. V.)



Nico Duwe – Zusatzqualifikation
Landwirtschaftliche Buchstelle



Unsere Kanzlei Boche & Kollegen ist zertifiziert nach ISO EN 9001:2015 und trägt das Qualitätssiegel des DStV e. V.

Hinweis

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten. Bei Beiträgen, die von externen Partnern eingestellt werden, ist ebenfalls die Haftung ausgeschlossen.

Redaktionsschluss: 16.11.2023

Impressum

Die Informationen für Mandanten und Geschäftspartner erscheinen in unregelmäßigen Abständen. Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der Steuerberatungspraxis Boche & Kollegen PartGmbH. V. i. S. d. P. Uwe Boche
Gestaltung und Satz: diepiktografen.de; Fotos: rohnfeld.de, shutterstock; Druck: Druckerei Wilkniß